

# *Amtsblatt*

*für den Landkreis*  
*Oberspreewald - Lausitz*

---

---

Jahrgang 21

Senftenberg, den 18.12.2014

Nr. 17/2014

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
<b>Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 28.11.2014</b>	
Abschluss eines Vertrages Beschluss Nr. 0071/2014	4
<b>Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 04.12.2014</b>	
Vereinbarung zum "Ausbau der Ortsdurchfahrt Senftenberg im Zuge der Kreisstraße K6612, 1. BA von der Krankenhausstraße bis zur Ziegeleistraße" zwischen der Stadt Senftenberg und dem Landkreis OSL Beschluss Nr. 0030/2014	4
Übertragung der dem Landkreis als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) obliegenden Aufgabe auf die Landesfamilienkasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg Beschluss Nr. 0055/2014	5
Beschluss der Umstufungsvereinbarung über die Abstufung der Kreisstraße K6630, Abschnitt 30 zur Gemeindestraße, die Aufstufung der Gemeindestraße vom Kreisverkehrsplatz Kittlitz zu den Autobahnauf- und Abfahrten zur Kreisstraße Beschluss Nr. 0056/2014	5

## **Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014**

Beschluss der Haushaltssatzung 2015/2016 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0040/2014	6
Beschluss des Haushalts sicherungskonzeptes 2015 bis 2019 zur Haushaltssatzung 2015 und 2016 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0041/2014	6
Beschluss zur Festsetzung des Kassenkreditrahmens Beschluss Nr. 0042/2014	6
Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0047/2014	7
Beschluss des Jugendförderplans des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Jahre 2015 und 2016 Beschluss Nr. 0049/2014	13
Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0054/2014	21
2. Lesung und Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oberspreewald-Lausitz – Fortschreibung 2015 bis 2025 Beschluss Nr. 0058/2014	24
Erste Änderung des Beschlusses Nr. 0028/2014 - Beschluss zur Bildung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Land- kreises Oberspreewald-Lausitz, zur Sitzverteilung, zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie zur weiteren Zusammensetzung des Ausschusses Beschluss Nr. 0060/2014	24
5. Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung Beschluss Nr. 0062/2014	24
Berufung der Mitglieder des Integrationsbeirates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0067/2014	26

	<u>Seite</u>
Erste Ergänzung des Beschlusses Nr. 0016/2014 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz - sachkundige Einwohner Beschluss Nr. 0068/2014	27
Verordnung über die Festsetzung der Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0070/2014	28
Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Niederlausitz GmbH Beschluss Nr. 0072/2014	29
Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH Beschluss Nr. 0073/2014	29
<b>Bekanntmachungen der unteren Denkmalschutzbehörde</b>	
Eintragung von Bodendenkmale in das Verzeichnis der Denkmale	30
<b>Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg</b>	
Bekanntmachung der Auslegung der Kartenentwürfe zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster	43

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises  
Oberspreewald-Lausitz vom 28.11.2014**

Beschluss Nr. 0071/2014

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom  
28.11.2014

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz  
beschließt einen Vertrag.

Senftenberg, 28.11.2014

Siegurd Heinze  
Vorsitzender  
des Kreisausschusses

---

**Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises  
Oberspreewald-Lausitz vom 04.12.2014**

Beschluss Nr. 0030/2014

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom  
04.12.2014

Der Kreisausschuss beschließt die vorliegende Vereinbarung mit der Stadt Senften-  
berg zum „Ausbau der Ortsdurchfahrt Senftenberg im Zuge der Kreisstraße K6612, 1.  
BA von der Krankenhausstraße bis zur Ziegeleistraße“ sowie die Bereitstellung der  
finanziellen Mittel gem. Finanzierungsplan hierfür im Haushaltsplan 2015; 2016 und  
2017 (VE 2016).

Senftenberg, 04.12.2014

Siegurd Heinze  
Vorsitzender  
des Kreisausschusses

Beschluss Nr. 0055/2014  
des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom  
04.12.2014

Der Kreisausschuss stimmt der Übertragung der dem Landkreis als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) obliegenden Aufgabe auf die Landesfamilienkasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg ab dem 01.02.2015 zu.

Senftenberg, 04.12.2014

Siegurd Heinze  
Vorsitzender  
des Kreisausschusses

---

Beschluss Nr. 0056/2014  
des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom  
04.12.2014

Der Kreisausschuss des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Abschluss der in der Anlage beigefügten Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Lübbenau/Spreewald, über die Abstufung des Abschnitts 30 der Kreisstraße K6630 zur Gemeindestraße sowie über die Aufstufung der Gemeindestraße vom Kreisverkehrsplatz Kittlitz zu den Autobahnauf- und Abfahrten zur Kreisstraße.

Senftenberg, 04.12.2014

Siegurd Heinze  
Vorsitzender  
des Kreisausschusses

**Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz  
vom 11.12.2014**

Beschluss Nr. 0040/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2015/2016 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

(Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.)

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 0041/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2019 zur Haushaltssatzung 2015 und 2016 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

(Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.)

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 0042/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Absenkung des Kassenkreditrahmens auf 40.000.000,00 €

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

Beschluss Nr. 0047/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

## **Anlage**

### **Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch Beschluss vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für öffentlich-rechtliche Leistungen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife erhoben, soweit nicht speziellere Regelungen anzuwenden sind.
- (2) Erhoben werden im Rahmen dieser Satzung auch Gebühren und Auslagen für die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

#### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen ist für jede Leistung gesondert eine Gebühr nach der entsprechenden Tarifstelle zu erheben.

- (3) Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand zu bemessen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. - unter Berücksichtigung des jeweiligen Bearbeitungsstandes - des nach dem Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, fallen keine Gebühren an.
- (5) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und nur soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt - je nach Verwaltungsaufwand - höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung veranlasst hat. Gebührensschuldner ist ebenfalls, wer durch die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Gebührensschuldner ist weiterhin der Benutzer des Kreisarchivs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

### **§ 4 Auslagen**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Leistung angefallenen baren Auslagen, die nicht in der Gebühr enthalten sind, hat der Gebührensschuldner zu tragen. Das gilt auch dann, wenn gemäß § 5 eine Gebührenermäßigung oder nach § 6 eine Gebührenbefreiung besteht.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
  - a) im Einzelfall hohe Telekommunikationskosten,
  - b) Portogebühren für Postversand,
  - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
  - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - e) Kosten für Übersetzungen.
- (3) Bei der Versendung von Archivalien werden ebenfalls Auslagen für Verpackung, Porto und Versicherung erhoben.



## **§ 5 Gebührenermäßigung**

Für Leistungen nach der Tarifstelle 2.4 wird auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt, sofern der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass er Leistungen nach dem SGB II, SGB XII Kapitel 3 und 4, Jugendhilfe, BAföG, SGB III zur Förderung der Berufsausbildung (BAB) oder AsylbLG erhält.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

Gebührenfrei sind:

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Amtshandlungen für das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt; für Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb des Landes Brandenburg gilt dies nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) Amtshandlungen für den Bund und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- d) Amtshandlungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient,
- e) die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für wissenschaftliche, orts- oder heimatkundliche Zwecke,
- f) Beurkundungen und Beglaubigungen des Jugendamtes, die ein Vormund oder Pfleger im Rahmen der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes nach §§ 1791 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) veranlasst.

## **§ 7 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung der Erstattung von Auslagen entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Rücknahme des Antrages oder der Bekanntgabe der Ablehnung des Antrages.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Bekanntgabe des Widerspruchbescheides.

- (4) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig, in den Fällen der Abs. 2 und 3 mit der Festsetzung der Gebührenschild.
- (5) Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.
- (6) Die Vornahme einer Amtshandlung soll von einer angemessenen Vorauszahlung bis zur Höhe der Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (7) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.

## § 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 19.09.1996, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 08.10.2009, sowie die Gebührensatzung für das Kreisarchiv vom 13.09.2001 außer Kraft.

Senftenberg, 15.12.2014

Siegurd Heinze  
Landrat

(Siegel)

### Anlage (Gebührentarife) zur Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

#### 1. Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

##### 1.1 Beglaubigungen

1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je	<b>5,00 €</b>
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen	bis 10 Seiten	<b>5,00 €</b>
	jede weitere Seite		<b>0,50 €</b>

Gebühren für Kopien werden entsprechend der Tarifstelle 1.3 zusätzlich erhoben

##### 1.2 Bescheinigungen

1.2.1	Sonstige Bescheinigungen	je	<b>5,00 - 20,00 €</b>
1.2.2	Ausstellung von Duplikaten	je	<b>3,00 - 15,00 €</b>

**1.3 Kopierkosten**

- |                                   |          |               |
|-----------------------------------|----------|---------------|
| • A 4 / A 3 einseitig – s / w     | je Seite | <b>0,10 €</b> |
| • A 4 / A 3 doppelseitig – s / w  | je Seite | <b>0,20 €</b> |
| • A 4 / A 3 einseitig - farbig    | je Seite | <b>0,20 €</b> |
| • A 4 / A 3 doppelseitig - farbig | je Seite | <b>0,40 €</b> |

**1.4 Verwaltungskosten**

- |   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
| • Verwaltungskosten (Büromaterial usw.) |  | tatsächlich<br>verauslagte Kosten |
|---|--|-----------------------------------|

**1.5 Erstellen einer Kopiervorlage**

- |  |    |               |
|--|----|---------------|
| • Erstellen einer Kopiervorlage auf der Basis<br>der eingereichten Unterlage | je | <b>8,00 €</b> |
|--|----|---------------|

**1.6 Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)**

Die Gebühr umfasst insbes. den Mehraufwand für die Prüfung im Hinblick der schutz-würdigen Interessen (§§ 4,5 AIG), die Aufbereitung der Akte für die Einsichtnahme, speziell das Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. Schwärzen von entsprechenden Textstellen.

- |  |            |                 |
|--|------------|-----------------|
| • Einsichtnahme der Originalbelege                           | pro Stunde | <b>27,00 €</b>  |
| - Mindestgebühr für Fälle mit geringem<br>Verwaltungsaufwand |            | <b>5,00 €</b>   |
| - Höchstgebühr pro Tag                                       |            | <b>135,00 €</b> |

Bei der Übermittlung von Kopien von Originaldokumenten werden zusätzlich Gebühren nach der Tarifstelle 1.3 berechnet.

- |   |  |                |
|---|--|----------------|
| <b>1.7 Aktenversendungspauschale</b><br>inkl. Porto, Material- und Kopierkosten |  | <b>12,00 €</b> |
|---|--|----------------|

**2. Besondere Gebührentarife****2.1. Bau- und Hauptamt**

- |   |    |                 |
|---|----|-----------------|
| • Erteilung von Löschungsbewilligungen für<br>eingetragene Rechte Dritter | je | <b>100,00 €</b> |
|---|----|-----------------|

**2.2. Kreisarchiv**

- |  |                                |                |
|--|--------------------------------|----------------|
| <b>2.2.1.</b> Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in<br>Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern | je angefangene<br>halbe Stunde | <b>17,00 €</b> |
|--|--------------------------------|----------------|

<b>2.2.2.</b> Kopien über Reader-Printer		
A 4	je Kopie	<b>0,40 €</b>
A 3	je Kopie	<b>0,80 €</b>

### **2.3 Gesundheitsamt**

<b>2.3.1</b> Eignungsuntersuchung für Fahrerlaubnis	je	<b>43,00 €</b>
<b>2.3.2</b> Eignungsuntersuchung für Fahrerlaubnis - Sehtest	je	<b>60,00 €</b>
<b>2.3.3</b> Eignungsuntersuchung für Fahrerlaubnis – komplett	je	<b>85,00 €</b>
<b>2.3.4</b> Eignungsuntersuchung Sportbootführerschein	je	<b>53,00 €</b>
<b>2.3.5</b> Feststellung Prüfungstauglichkeit	je	<b>23,00 €</b>
<b>2.3.6</b> Identitätsnachweis	je	<b>40,00 €</b>
<b>2.3.7</b> Amtsärztliche Stellungnahme bei Adoption Erwachsener	je	<b>23,00 €</b>
<b>2.3.8</b> Erstgespräch - Screening	je	<b>33,00 €</b>
<b>2.3.9</b> Alkohol- / Drogen-Screening	je	<b>40,00 €</b>
<b>2.3.10</b> HIV-Test	je	<b>50,00 €</b>

**2.3.11** Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten nach § 10 BbgGDG (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz) einschließlich körperlicher Untersuchungen, die nicht in den Punkten 2.3.1 bis 2.3.10 aufgeführt sind

**nach Zeitaufwand 8,00 - 300,00 €**

### **2.4 Jugendamt**

#### **Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII, davon**

<b>2.4.1</b> Beurkundungen im Rahmen des Unterhaltes oder der elterlichen Sorge	je	<b>30,00 €</b>
<b>2.4.2</b> Vaterschaftsanerkennung	je	<b>30,00 €</b>
<b>2.4.3</b> Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, soweit diese nicht mit der Erklärung zur Vaterschaft abgegeben wird	je	<b>30,00 €</b>
<b>2.4.4</b> jede weitere vollstreckbare Ausfertigung	je	<b>15,00 €</b>

Beschluss Nr. 0049/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Jugendförderplan 2015 und 2016 für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 -14 SGB VIII) sowie die Finanzierung für zwei weitere Jahre.
2. Bei den Haushaltsplanungen der Jahre 2015 - 2018 sind folgende Summen zu berücksichtigen:  
2015: 1.600.700,00 EUR  
2016: 1.627.400,00 EUR  
2017: 1.627.400,00 EUR  
2018: 1.627.400,00 EUR
3. Die Finanzplanung für die Jahre 2017 und 2018 unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

## **Jugendförderplan 2015 - 2016**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII in den Jahren 2013 bis 2018
3. Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
4. Anlagen

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auf Grundlage des § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 43]), für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII einen Jugendförderplan zu erstellen, der von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen ist.

Entsprechend § 79 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Diese Aufgaben sind keine freiwilligen Leistungen, sondern Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Insbesondere § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII beschreibt die Aufgaben der Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe. Diese Beschreibung kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass Angebote im Bereich der Jugendarbeit in erster Linie von den öffentlichen Trägern oder den Gemeinden ohne Jugendamt wahrgenommen werden müssen. Der Jugendhilfe liegt der Gedanke der Subsidiarität zugrunde, d. h. Angebote der Jugendhilfe sollen von freien Trägern organisiert und durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muss eine kontinuierliche Förderung freier Träger gewährleistet sein. Öffentliche Träger haben die freien Träger zu fördern und zu beraten und sollen sich bei Bedarf an Veranstaltungen freier Träger beteiligen.

## 2. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche §§ 11-14 SGB VIII

alle Angaben in €

	Ergebnis 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>1.381.093,94</b>	<b>1.496.700,00</b>	<b>1.600.700,00</b>	<b>1.627.400,00</b>	<b>1.627.400,00</b>	<b>1.627.400,00</b>
36.20.10.21 Außerschulische Jugendbildung	29.699,00	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
36.20.10.23 Deutsch- und Internationale Jugendbegegnung	3.590,00	18.500	18.500	18.500	18.500	18.500
36.20.10.24 Mitarbeiterfortbildung (bei freien Trägern)	20.101,30*	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
<u>36.20.10.25 Sonstige Jugendarbeit:</u>	1.202.873,60	1.300.200	1.404.200	1.430.900	1.430.900	1.430.900
Jugendpflegematerial	1.465.718,60*	1.563.000*	1.667.000*	1.693.700*	1.693.700*	1.693.700*
Projektförderung						
Sozialpädagogische Gruppenarbeit						
Förderung von Personalkosten für Jugendarbeit / Schulsozialarbeit						
Förderung von Sach- und Gemeinkosten für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit						
<b>36.60.10.00 Einrichtungen der Jugendarbeit</b>						
36.60.10.00 Einrichtungen der Jugendarbeit	124.407,04	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000
<b>36.31.10 Jugendarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</b>						
36.31.10.12 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	423,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

\* Aufwendungen incl. Landeszuweisungen

**Begründung der Mehrbedarfe:**

Es ergibt sich für 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 ein Gesamtmehrbedarf in Höhe von 104.000 €, welcher sich im Produkt 36.20.10.25 Sonstige Jugendarbeit begründet.

Der erhöhte Zuschussbedarf ergibt sich aus dem Tarifabschluss in Höhe von 2,4 % im Bereich des TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst - sowie aus veränderten Finanzierungsanteilen.

In der Umsetzung des „Teilfachplanes Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit 2015-2018“ werden Stellen mit kommunalem Bezug und entsprechender Co-Finanzierung in Stellen mit kreisweitem Bezug (Sozialarbeit am OSZ und den Gymnasien in Lübbenau und Schwarzheide) umgewandelt, somit verringern sich die kommunalen Anteile in der Gesamtfinanzierung.

Für 2016 wurde im Bereich der Personalkosten vorsorglich eine Tarifierhöhung von 1,5 % und damit auch eine Erhöhung in den Gemeinkosten eingeplant



3. Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII für 2015 und 2016

für	Plan 2015 in Euro	Plan 2016 in Euro*
1. Außerschulische Jugendbildung	16.500,00	16.500,00
2. Freizeitveranstaltungen/-maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Jugendarbeit in Sport, Spiel, Geselligkeit)	57.600,00	57.500,00
3. Freizeiteinrichtungen mit geregelten Öffnungszeiten und hauptamtlichem Personal	599.510,00	580.210,00
4. Jugendräume	71.800,00	54.600,00
5. Zuschüsse für Materialien für Jugendarbeit bei freien Trägern oder Vereinen	15.600,00	14.000,00
6. Freizeitangebote an Schulen (Arbeitsgemeinschaften, Zirkel außerhalb vom Unterricht)	18.200,00	20.800,00
7. Spielplätze	520.470,00	481.590,00
8. Allwettersportplätze, die von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich genutzt werden können		
9. Sport- und Freizeitplätze (z. B. Bolzplätze, Skaterbahnen) die für die allgemeine Freizeitgestaltung für Jugendliche zur Verfügung stehen		
10. Kinder- und Jugenderholung, für örtliche Ferienmaßnahmen und für Fahrten und Wanderungen	52.520,00	62.260,00
11. Internationale Jugendarbeit	17.200,00	19.000,00
12. Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII (KJHG)	3.200,00	3.200,00
13. Vereine mit mindestens 75 % Mitgliederanteil durch Kinder und Jugendliche	54.300,00	54.300,00
14. Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (KJHG), für Schulsozialarbeit, Streetwork und Mädchenarbeit	118.900,00	101.700,00
15. Veranstaltungen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz - § 14 SGB VIII (KJHG)	500,00	500,00

\* Planzahlen ohne Angaben des Amtes Ruhland

## Anlage I

## Angebote für Kinder und Jugendliche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Kommune/Amt	Einrichtungen/Träger	Jugendräume
<b>Region Nord</b>		
Stadt Calau	- Kinder- und Jugendbegegnungszentrum Calau / Freie Jugendhilfe NL e.V.	
Stadt Lübbenau	- Freizeitladen Lübbenau / AWO RV Brandenburg Süd e.V.	- Kulturhof e.V. Lübbenau - Kulturzentrum „GLEIS 3“ / Lübbenau Brücke
Stadt Vetschau	- Kinder- und Freizeithaus / ASB OV Lübbenau/Vetschau e.V.	
<b>Region Mitte</b>		
Amt Altdöbern	- Offene Treffpunktarbeit im Amt Altdöbern / Forum zur Förderung kommunaler Interaktionen e.V.	- Altdöbern - Lug - Neupetershain - Ressen
Stadt Großräschen	- Jugendbegegnungsstätte „Schalom“ / Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg - Jugendhaus „Alte Post“ / JC 94 e.V.	
Stadt Senftenberg	- JC WK III / „Würfel“ e.V. - Kultur- und Freizeitzentrum „Pegasus“ / Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg	- JAMM e.V. - Jugendraum „Little Home“ e.V. - Nachwuchsliteraturzentrum „Ich schreibe“ - Großkoschen - Hosena - Peickwitz - Sedlitz
<b>Region Süd</b>		
Amt Ortrand		- Frauendorf - Kroppen - Lindenau - Tettau

Amt Ruhland		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünewald</li> <li>- Guteborn</li> <li>- Hermsdorf/Lipsa</li> <li>- Jannowitz</li> <li>- Schwarzbach</li> </ul>
Gemeinde Schipkau	- Projekthaus Schipkau / Schlupfwinkel & Lausitzer Bildungsgesellschaft e. V.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Annahütte</li> <li>- Drochow</li> <li>- Hörlitz</li> </ul>
Stadt Lauchhammer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „ARCHE“ Jugendbegegnungszentrum mit Lücke-Kinder-Projekt / Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte</li> <li>- MädchenBude / Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- JC Lauchhammer-Süd</li> <li>- JR Kostebrau</li> </ul>
Stadt Schwarzheide	- Jugendclub / AWO RV Brandenburg Süd e.V.	

## Anlage II

### Überregionale Angebote der Jugendarbeit im Personalstellenprogramm des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Träger	Art des Angebotes
Kreissportbund OSL e.V.	Kreissportjugendsekretärin
Schlupfwinkel & Lausitzer Bildungsgesellschaft e.V.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regionale und kreisweite Angebote im präventiven Kinder- und Jugendschutz</li> <li>- kreisweite Angebote im medienpädagogischen Bereich</li> <li>- Spielpädagogik und Spiele-Archiv</li> </ul>
HARLEKIDS e. V.	außerschulische Jugendbildung im kulturellen Bereich im Landkreis OSL
AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.	außerschulische Jugendbildung im naturkundlich-ökologischen Bereich in Lübbenau
Noch kein Beschluss zu neuem Träger *	außerschulische Jugendbildung im technischen Bereich in der Stadt Lauchhammer und im Landkreis OSL
Stiftung SPI, Niederlassung Brandenburg	Netzwerkstelle „Demokratische Kultur“ im Landkreis OSL

\* Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2014

## Anlage III

## Regionale Angebote der Jugendsozialarbeit im Personalstellenprogramm des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

	Kommune	Träger	Einsatzort	Art des Angebotes
<b>Region Nord</b>				
	Calau	Freie Jugendhilfe NL e.V.	Oberschule „Robert Schlesier“	Sozialarbeit an Schulen
	Lübbenau	AWO RV Brandenburg Süd e. V.	- Pestalozzi-Schule mit Sonderpädagogischem Schwerpunkt „Lernen“ - Oberschule „Ehm Welk“ - Paul-Fahlisch-Gymnasium	Sozialarbeit an Schulen
	Vetschau	ASB OV Lübbenau/Vetschau e.V.	Schulzentrum	Sozialarbeit an Schulen
<b>Region Mitte</b>				
	Großräschen	JC 94 e.V.	Schulen im Stadtgebiet	Sozialarbeit an Schulen
	Sedlitz	Noch kein Beschluss*	OSZ Lausitz, Abteilung 2	Sozialarbeit an Schulen
	Senftenberg	Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg	- Dr.-O.-Rindt-Oberschule - Friedrich-Engels-Gymnasium	Sozialarbeit an Schulen
	Senftenberg	Würfel e.V.	- B.-Kellermann-Oberschule	Sozialarbeit an Schulen
<b>Region Süd</b>				
	Lauchhammer	Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte	MädchenBude	Mädchenarbeit & Berufsorientierung
	Lauchhammer	Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte	- Oberschule „Am Wehlenteich“ - Comenius-Schule mit sonder- pädagogischem Schwerpunkt „Lernen“	Sozialarbeit an Schulen
	Ruhland	AWO RV Brandenburg Süd e. V.	Geschwister-Scholl-Oberschule	Sozialarbeit an Schulen
	Schwarzheide	Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte	Emil-Fischer-Gymnasium	Sozialarbeit an Schulen

Beschluss Nr. 0054/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Satzung über  
Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Anlage1).  
Die Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

## **Anlage**

### **Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert am 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der entsprechend gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Senftenberg, Lauchhammer, Jannowitz, Großräschen, Calau, Lübbenau und Vetschau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordnetem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

## § 2

### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes
- pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

1.1 eines Rettungswagens für die Notfallrettung	476,50 €
1.2 eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	476,50 €
1.3 eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	229,90 €
1.4 eines Notarztes	275,00 €
1.5 eines Notarztwagens (1.1 + 1.4)	751,50 €
1.6 eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	274,20 €
1.7 eines Rettungswagens für den Krankentransport	274,20 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke	
- je angefangenem Kilometer	0,42 €

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Rettungswagens (RTW) oder des Notarzteinsetzwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Senftenberg, 15.12.2014

Siegurd Heinze  
Landrat

(Siegel)

Beschluss Nr. 0058/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für den Zeitraum 2015 bis 2025 gemäß Anlage.

(Der Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oberspreewald-Lausitz - Fortschreibung 2015 bis 2025 liegt für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, in der Dienststelle Calau, Amt für Straßenverkehr und Ausländerwesen, Straße der Freundschaft, Zimmer 12, aus.)

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 0060/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählt Frau Astrid Adlung als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 0062/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die 5. Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung gemäß der Anlage 1.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages



**Anlage 1**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
(Taxentarifverordnung)**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Neugefasst durch Bek. v. 8.8.1990 I 1690; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 G v. 7.8.2013 I 3154, in Verbindung mit § 6 Nr. 2 Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende Fünfte Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Taxentarifverordnung) vom 06.03.2001, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung vom 23.09.2008 wird in der Tariftabelle, Anlage zur Taxentarifverordnung, wie folgt gefasst:

Grundpreis		3,50 €
Anfahrt (lt. § 3 Abs. 3 der Taxentarifverordnung - ohne Grundgebühr)		7,00 €
Tarifstufe 1: Rundfahrten je km		1,00 €
Tarifstufe 2: Zielfahrten an Werktagen in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr je Besetzkilometer		1,65 €
Tarifstufe 3: Zielfahrten an Werktagen in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen je Besetzkilometer		1,85 €
Zuschläge: für Gepäck (ausgenommen Handgepäck) und Tiere (ausgenommen Blindenhunde)		1,00 €
Großraumtaxen (ab 5 Personen je Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde)	+	7,00 €
Wartezeit/min		0,40 €

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Senftenberg, 15. Dezember 2014

Siegurd Heinze  
Landrat

---

Beschluss Nr. 0067/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt entsprechend § 16a Absatz 6 der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz die Berufung folgender Einwohner mit Migrationshintergrund in den Integrationsbeirat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Herrn Mohamed El-Ferouhy,  
Frau Marianna Kunipatz,  
Herrn Cäsar Estevao Constantino,  
Frau Elena Meisinger,  
Herrn Abdelkader Schulze,  
Frau Olga Hoffmann,  
Frau Irina Scheunert

als Vertreter im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes

Frau Mitra Malekzada,  
Frau Elham Alavi.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

Beschluss Nr. 0068/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beruft die durch die Fraktion der CDU/FWB/FDP des Kreistages benannten sachkundigen Einwohner (ohne Stimmrecht) zur Mitarbeit in den Fach-ausschüssen.

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
-------------	----------------

Kasprick	Gerd
----------	------

#### **Ausschuss für Finanzen und Bau**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
-------------	----------------

Noack	Joachim
-------	---------

#### **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
-------------	----------------

Wagner	Christian
--------	-----------

#### **Ausschuss für Gesundheit und Soziales**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
-------------	----------------

Dr. Andresen	Gudrun
--------------	--------

#### **Ausschuss für Kreisentwicklung**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
-------------	----------------

Mehnert	Reinhard
---------	----------

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

Beschluss Nr. 0070/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Verordnung über die Festsetzung der Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Anlage 1).

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

## Anlage 1

### **Verordnung über die Festsetzung der Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46 S. 1) sowie der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmereverordnung - LschIAV) vom 9. Mai 2005 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen in den von der Landesregierung bestimmten Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

**beginnend mit dem dritten Sonntag im Monat März an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Verkaufsstellen zum Verkauf des nachfolgenden Warensortimentes geöffnet sein.

Neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 06.03.2007 außer Kraft.

Senftenberg, 15.12.2014

Siegurd Heinze  
Landrat

---

Beschluss Nr. 0072/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählt gemäß § 41 BbgKVerf (Gremienwahl) in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Niederlausitz GmbH

auf Vorschlag der Fraktion der CDU/FWB/FDP  
auf Vorschlag der Fraktion der SPD  
auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.

Frau Roswitha Schier  
Herr Werner Siegwart-Schippel  
Herr Wolf-Peter Hannig

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 0073/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählt gemäß § 41 BbgKVerf (Gremienwahl) in die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH

auf Vorschlag der Fraktion der CDU/FWB/FDP  
auf Vorschlag der Fraktion der SPD  
auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.

Herr Matthias Kurth  
Herr Peter Winzer  
Frau Elke Löwe

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness  
Vorsitzende  
des Kreistages

Gemäß § 22 (3) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Senftenberg, 18.12.2014

Siegurd Heinze  
Landrat

---

### **Bekanntmachungen der unteren Denkmalschutzbehörde**

Eintragung von Bodendenkmale in das Verzeichnis der Denkmale

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind:

Lauchhammer; Fundplatz 3; 4/0 (4);

Dorfkern Bockwitz des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Kirche des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Steinkreuz des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

**Bodendenkmalnummer 80289**

**Gemarkung Lauchhammer; Flur 14; Flurstücke** 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 12; 13; 14/2; 14/1; 15; 44/2; 49; 52; 53; 54; 56; 64; 65; 66; 67/2; 84; 85; 86; 90/2; 90/1; 91/2; 91/1; 92; 93; 95; 96/1; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 109; 111; 113; 114; 115; 118; 119; 120; 121/2; 121/1; 122; 123/1; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191/2; 191/1; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 202; 203/2; 203/1; 204/2; 204/1; 205/2; 205/1; 207; 208/1; 209/2; 209/4; 209/3; 211/1; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 219; 221; 222; 223; 224; 227; 228; 229; 230; 231; 233; 238; 240/1; 241; 242; 243; 245; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 259/3; 259/2; 260/4; 263/1; 263/2; 264; 265; 266; 267/1; 267/2; 268/1; 268/2; 269; 270; 271; 272; 273/2; 273/3; 273/1; 274; 275/3; 276/4; 277/4; 277/6; 278/1; 278/2; 278/3; 1296; 1297; 1298; 1301; 1318; 1321; 1332; 1365; 1411; 1412; 1413; 1445; 1480; 1483; 1484; 1485; 1491; 1492; 1493; 1494; 1496; 1497; 1517; 1518; 1520; 1528; 1543; 1554; 1559; 1582; 1583; 1584; 1585; 1586; 1587; 1588; 1589; 1590; 1594; 1595; 1596; 1597; 1601; 1602; 1621; 1622; 1624; 1625; 1670; 1671; 1678; 1679; 1680; 1681; 1682; 1684; 1687; 1688; 1689; 1690; 1691; 1692; 1693; 1694; 1695; 1696; 1697; 1698; 1699; 1700; 1701; 1703; 1712; 1713; 1714; 1717; 1718; 1719; 1720; 1721; 1723; 1724; 1725; 1730; 1735; 1740; 1747;

Der mittelalterliche Ortskern von Bockwitz (heute Lauchhammer-Mitte) ist ein Angerdorf; im Nordosten der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr das Dorf als „Buckwitz“ im Jahre 1267. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 1994, 2002, 2003 und 2005 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Befunde; Die Abgrenzung erfolgte auch aufgrund von historischen Kartenmaterial. An der Westseite des Angers befindet sich ein Steinkreuz aus Granit, Höhe ca. 1 m.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage einschließlich des Friedhofes und des Untergrundes der Kirche. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Steinkreuz, auf die noch ungestört im Boden befindlichen Teile des Steinkreuzes, auf Denkmalsubstanz, die im Zusammenhang mit seiner Errichtung steht, sowie auf die unmittelbare Umgebung des Steinkreuzes, soweit sie für sein Erscheinungsbild von Bedeutung ist. Schutzgut sind das Steinkreuz selbst sowie die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehende Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der Kirche und der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen. Die Analyse der Bestattungen des Kirchhofes ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und den Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Schutzobjekt ist darüber hinaus ein Zeugnis der mittelalterlich/frühzeitlichen Rechtsauffassung und Rechtsgeschichte in Brandenburg und stellt eine Quelle zu ihrer Erforschung dar. Das Bodendenkmal ist aus den vorgenannten Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

**Kleinkoschen;** Fundplatz 2;  
Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;  
**Bodendenkmalnummer 80082**

**Gemarkung Kleinkoschen; Flur 1; Flurstücke** 3; 6/1; 7; 9/5; 11/4; 12; 13/1; 19; 25/4; 31/2; 35; 36; 38; 40; 41/5; 52/4; 54/2; 337; 340; 341; 342; 343; 345; 409; 412; 413; 415; 416; 417; 438; 439; 440; 443; 444; 446; 447; 448; 452; 453; 462; 463; 464; 467; 468; 469; 477; 524; 526; 529; 530; 542; 543; 544; 548; 549; 550; 551; 552; 555; 561; 570; 575; 576; 577; 578; 579; 582; 594; 595; 596; 597; 598; 599; 602; 608; 609; 610; 615; 616;

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Kleinkoschen handelt es sich um ein Runddorf. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr der Ort als "Cleine Koschen" im Jahre 1474.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. Und 19. Jh. Zurückgehende Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

**Woschkow**; Fundplatz 6/0 (6);  
Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;  
**Bodendenkmalnummer 80208**

**Gemarkung Woschkow; Flur 1; Flurstücke** 1; 2; 6; 7; 10; 11/2; 11/1; 12; 15; 18; 19/2; 19/1; 22/1; 22/3; 22/2; 23; 24/2; 24/6; 25; 26; 27; 28; 31; 32; 35; 36; 39; 40; 41; 42; 45/2; 45/1; 46; 53/3; 53/8; 53/6; 53/5; 55; 158/1; 159; 160; 213; 214/3; 215; 218/2; 219; 220/1; 228; 260; 261; 262; 263; 264; 269; 270; 274; 275; 278; 303; 304; 305; 311; 312; 313; 314; 316; 317; 318; 319; 320; 321; 418; 421; 434; 436; 450; 451; 452; 453; 454; 455; 456; 457;

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Woschkow handelt es sich um ein Straßen(anger)dorf. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr der Ort als "Aschkow" im Jahre 1474. Das Schutzobjekt wurde anhand der Darstellung in historischen Karten abgegrenzt.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. Und 19. Jh. Zurückgehende Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



## Begründung

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beiliegenden Flurkarten flächig abgegrenzt. Durch den dargestellten Schutzzumfang der Bodendenkmale liegen somit Gegenstände des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste und Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, der Abbruch bzw. die Errichtung/Neubau von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Zu widerhandlungen können gem. § 26 Abs. 4 BbgDSchG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung der Bodendenkmale. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15838 Zossen/OT Wünsdorf durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

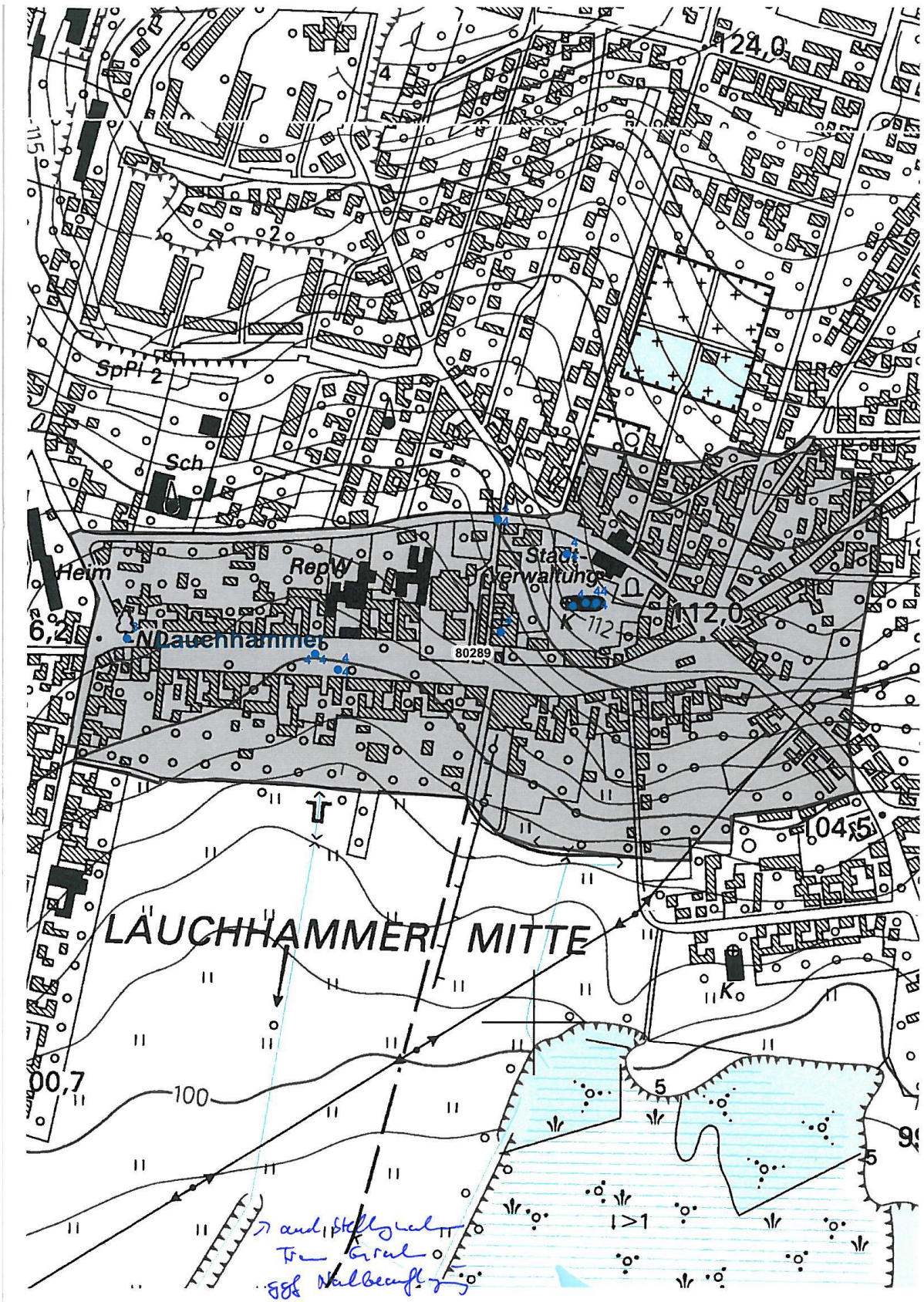
Die Denkmalliste des Landes Brandenburg gem. § 3 i. V. m. § 28 BbgDSchG, erstmals veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3, S. 168 ff. vom 26.01.2005, zuletzt ergänzt mit der Bekanntmachung vom 27.01.2014, wurde veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 19.02.2014. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM unter [www.bldam.brandenburg.de](http://www.bldam.brandenburg.de) eingestellt.

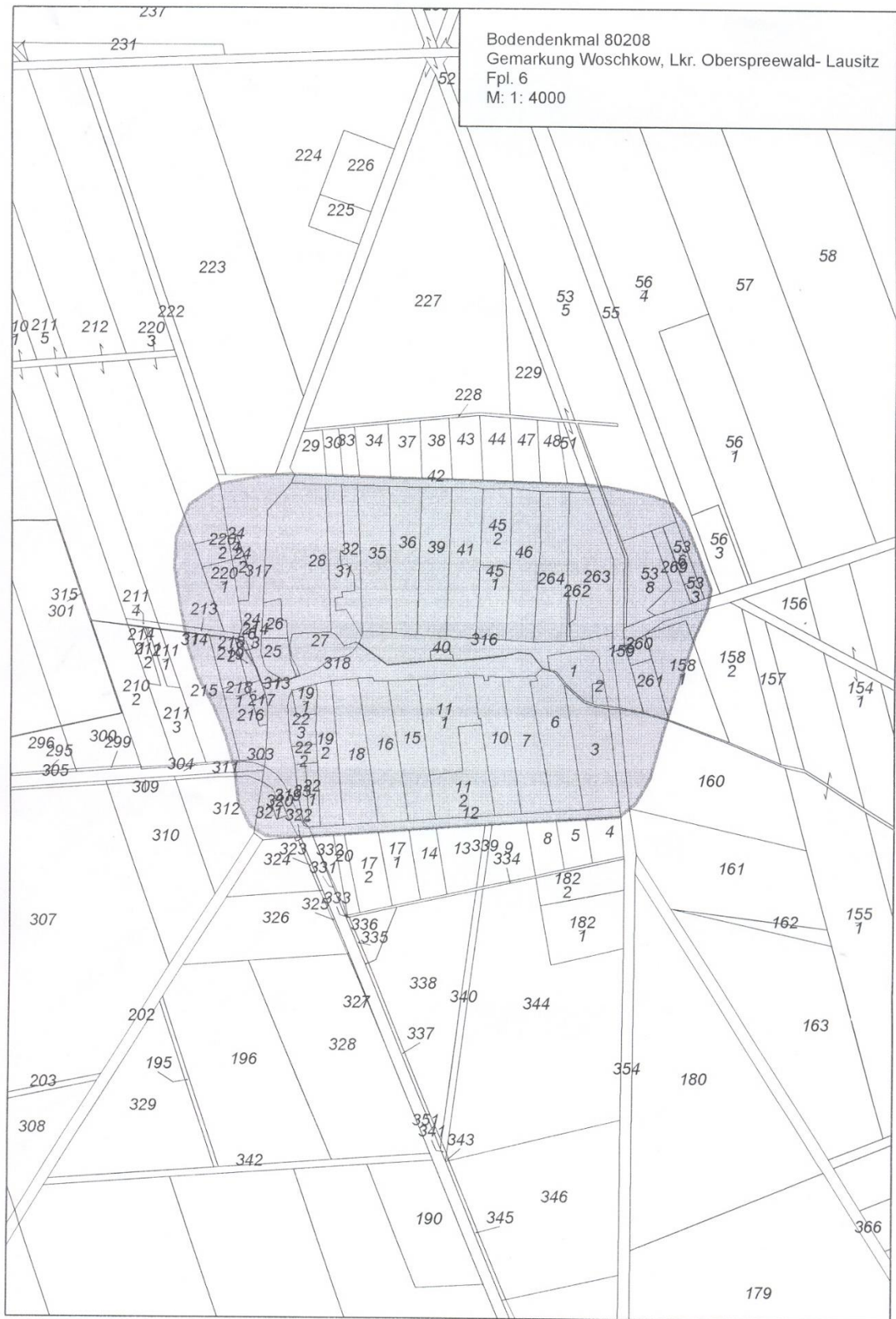
Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Klatte von der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03573 / 8701532).

Schüler  
Amtsleiterin  
Schulverwaltungs- und Kulturamt









## **Eintragung von Bodendenkmale in das Verzeichnis der Denkmale**

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind:

**Sedlitz;** Fundplatz 3;

Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

**Bodendenkmalnummer 80186**

**Gemarkung Sedlitz; Flur 2; Flurstücke 1;** 2/2; 2/1; 3; 4; 5/3; 5/4; 5/2; 7/11; 7/12; 7/8; 7/7; 7/6; 7/4; 8; 9; 15; 16; 18; 19/3; 19/2; 22/4; 22/2; 23/7; 23/4; 23/3; 23/1; 23/6; 23/5; 24/2; 24/3; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 33; 34; 36; 37; 38/1; 38/2; 39; 118; 119; 120; 121; 123; 126; 127; 128; 129/1; 130; 132/1; 145; 187/1; 188; 189/1; 192/1; 193/1; 197/1; 198/1; 199/1; 203/1; 204; 206; 208/1; 209/2; 209/1; 210/1; 212; 213; 214/2; 214/1; 215; 216; 223/1; 224/4; 224/3; 225/1; 226/2; 226/1; 227/2; 228/1; 228/2; 229; 230; 231/2; 231/1; 235/3; 236; 237; 238; 239/2; 239/1; 240/5; 240/4; 240/2; 240/6; 241/4; 241/3; 241/5; 244/2; 244/4; 244/3; 245; 246; 248/1; 249/1; 583; 584; 677; 678; 679; 681; 682; 699; 700; 734; 735; 746; 747; 772; 773; 786; 787; 788; 789; 790; 809; 810; 811; 815; 832; 833; 834; 835; 836; 837; 838; 839; 840; 841; 842; 851 und 852

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Sedlitz handelt es sich ursprünglich um ein Sackgassendorf, das später erweitert wurde. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr der Ort 1449.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivität wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

**Brieske;** Fundplatz 3/0 (3);  
Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;  
**Bodendenkmalnummer 80217**

**Gemarkung Brieske; Flur 1; Flurstücke** 64; 65; 66/1; 67/4; 67/3; 68; 71; 72; 73/1; 73/2; 74; 75; 76; 80/1; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 101; 102; 104/2; 104/1; 105/3; 110; 111; 113; 114; 115/1;  
116; 123; 124; 125; 126; 224; 240; 242; 243; 246; 254; 255; 290; 291; 293; 298; 299; 301; 302; 305; 312; 314; 317; 318; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 370; 371; 372 und 373

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Brieske handelt es sich um eine Zeile, die später eine Erweiterung erfuhr. Die urkundliche Ersterwähnung des Ortes erfolgte als „Brehisk“ im Jahr 1448.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivität wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigem Ist- Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

**Hosena;** Fundplatz1; 2; 3/0 (3);  
Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;  
Steinkreuz des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;  
**Bodendenkmalnummer 80286**

**Gemarkung Hosena; Flur 1; Flurstücke** 136; 137; 138; 140; 141; 142; 143; 145/1; 146/4; 147/2; 148; 149; 150; 169; 379; 412; 415; 419; 434; 436; 440; 468; 469 und 473;

**Gemarkung Hosena; Flur 2; Flurstücke** 203/3; 203/4; 208 und 489;

**Gemarkung Hosena; Flur 4; Flurstücke** 94; 95; 96; 97; 98/3; 98/2; 98/1; 99/2; 99/1; 100; 102; 103/3; 103/1; 106/5; 106/1; 108; 109; 110; 111/1; 112/2; 112/1; 113/4; 113/3; 113/2; 113/1; 115; 116/2; 116/1; 117/1; 117/2; 118/6; 118/4; 119/4; 119/3; 119/1; 120; 122; 123; 208/3; 215; 217; 218; 219; 221; 222; 223; 224; 226; 227; 234/5; 234/3; 234/2; 235; 236; 237/2; 241/2; 243; 244; 245/2; 246; 247; 248; 249; 250/2; 250/1; 251; 252/2; 252/1; 253/1; 253/5; 253/2; 253/4; 602; 623; 624; 625; 626; 627; 628; 630; 631; 640; 641; 643; 649; 650; 685; 686; 700; 701; 702; 725; 729; 730; 732; 733; 734; 735; 737; 738; 739; 740; 741; 742; 743; 744; 745; 746; 747; 748; 749; 750; 751; 752; 754; 755; 756; 757; 758; 759; 760; 761; 762; 763; 764; 765; 766; 767; 768; 769; 834; 835; 836; 837; 838; 839; 843; 844; 845; 846; 847; 857 und 858

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Hosena handelte es sich ursprünglich um ein Straßendorf, das später eine Erweiterung erfuhr. Die urkundliche Ersterwähnung des Ortes erfolgte als "Hosen" im Jahre 1420. Im Ort befindet sich ein Steinkreuz aus Granit, Höhe ca. 1 m, Standort: am Nordende des Platzes der Jugend. Die Abgrenzung erfolgt aufgrund von historischem Kartenmaterial.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Steinkreuz, auf die noch ungestört im Boden befindlichen Teile des Steinkreuzes, auf Denkmalsubstanz, die im Zusammenhang mit seiner Errichtung steht, sowie auf die unmittelbare Umgebung des Steinkreuzes, soweit sie für sein Erscheinungsbild von Bedeutung ist. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist auch ein Zeugnis der mittelalterlich/frühneuzeitlichen Rechtsauffassung und Rechtsgeschichte in Brandenburg und stellt eine Quelle zu ihrer Erforschung dar. Das Schutzobjekt ist aus den vorgenannten Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

### Begründung

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beiliegenden Flurkarten flächig abgegrenzt. Durch den dargestellten Schutzzumfang der Bodendenkmale liegen somit Gegenstände des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste und Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, der Abbruch bzw. die Errichtung/Neubau von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.



Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

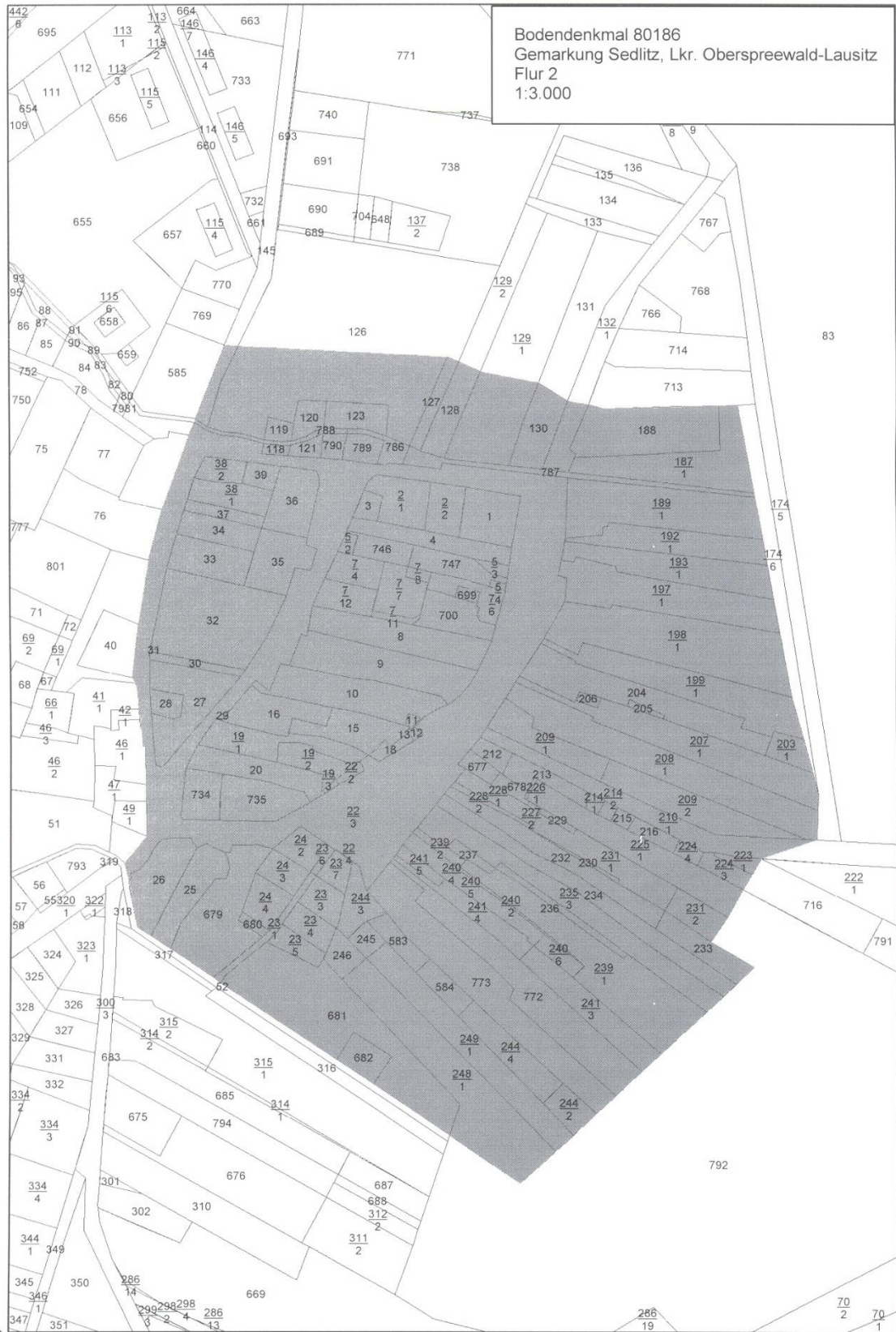
Zu widerhandlungen können gem. § 26 Abs. 4 BbgDSchG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung der Bodendenkmale. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15838 Zossen/OT Wünsdorf durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg gem. § 3 i. V. m. § 28 BbgDSchG, erstmals veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3, S. 168 ff. vom 26.01.2005, zuletzt ergänzt mit der Bekanntmachung vom 27.01.2014, wurde veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 19.02.2014. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM unter [www.bldam.brandenburg.de](http://www.bldam.brandenburg.de) eingestellt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Klatte von der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03573 / 8701532).

Schüler  
Amtsleiterin  
Schulverwaltungs- und Kulturamt



## **Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schwarzen Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
vom 1. Dezember 2014

Das Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster soll gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster und deren Zuflüsse überschwemmt oder durchflossen werden.

Das geplante Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Elsterwerda, Herzberg, Lauchhammer, Ortrand, Schönwalde, Schwarzheide, Senftenberg und Uebigau-Wahrenbrück sowie der Gemeinden Frauendorf, Gröden, Großmehlen, Großthiemig, Hermsdorf, Hirschfeld, Hohenleipisch, Kremitzau, Kroppen, Lindenau, Merzdorf, Plessa, Röderland, Ruhland, Schilda, Schipkau, Schraden, Schwarzbach und Tettau / Oberlausitz.

Im Folgenden werden die von dem geplanten Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Arnsdorf: 1, 5, Arnsnesta: 1, 2, 3, Bönitz: 3, 4, Bad Liebenwerda: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, Bahnsdorf: 5, 6, 7, Beiersdorf: 1, 2, 3, 4, Bernsdorf: 1, 2, 3, 4, 5, Beutersitz: 1, 3, 4, 5, Biehlen: 1, 3, Bomsdorf: 1, Borken: 1, 2, 3, 4, Brandis: 5, Brieske: 1, 2, 4, Burkersdorf: 1, 2, Dobra: 3, 4, 6, Dreska: 3, Dubro: 6, Elsterwerda: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, Falkenberg: 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, Frauendorf: 1, 9, 13, Frauenhorst: 1, 2, 3, 4, Frauwalde: 1, 2, 3, 4, 5, Friedersdorf: 1, 2, 3, Friedrichsluga: 1, 2, Gröden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 21, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, Großmehlen: 1, 2, 3, 4, Großkoschen: 1, Großrössen: 2, 3, 4, 5, Großthiemig: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, Gräfendorf: 3, 4, Haida: 1, 3, Herzberg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, Hirschfeld: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 21, 22, 23, 24, Jeßnigk: 1, 7, Kahla: 2, 3, 4, 5, 6, 7, Kauxdorf: 1, Kleinkmehlen: 1, Kleinkoschen: 1, 2, Kleinrössen: 1, Kroppen: 3, 4, 8, 9, 12, 13, Langennaundorf: 1, 2, 4, Lauchhammer: 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, Lausitz: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Lindenau: 1, 3, 4, 5, 6, 7, Möglitz: 2, München: 1, Maasdorf: 1, 2, 4, 5, Mahdel: 1, Marxdorf: 1, Merzdorf: 1, 2, 6, Neudeck: 1, Neunaundorf: 1, 2, 3, Niemtsch: 3, Ortrand: 1, 2, 3, Oschätzchen: 2, 5, Plessa: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, Polzen: 2, 5, Präsen: 1, 2, 3, 4, Prieschka: 1, 2, 3, 4, 5, Redlin: 1, Reichenhain: 2, 3, Ruhland: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Saathain: 1, 2, 3, 4, Schmerkendorf: 1, 2, 3, 6, Schraden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, Schwarzbach: 2, 3, Schwarzheide: 1, 4, 5, 7, 8, Senftenberg: 10, 11, 12, 19, 22, 23, Stolzenhain: 2, 3, 4, 6, Tettau: 1, 2, 4, Uebigau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Würdenhain: 1, 2, 3, 4, Wahrenbrück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, Wainsdorf: 3, Wiederau: 4, 5, 6, Winkel: 1, 2, Zeischa: 1, 2, 3, Zinsdorf: 1, 2, 3, 4, Zobersdorf: 1, 2, 3, 4

In dem geplanten Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten bzw. nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 05. Januar 2015  
bis einschließlich 06. Februar 2015

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder ggf. nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster	01916 Herzberg Nordpromenade 4a Büroraum (nachfragen)	Di 8 <sup>00</sup> - 17 <sup>00</sup> Do 8 <sup>00</sup> - 16 <sup>00</sup>	03535/469327 03535/469332
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz	03205 Calau Joachim-Gottschalk-Str. 36 Raum 2.12	Di 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Do 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 17 <sup>00</sup>	03541/8703423
Stadt Bad Liebenwerda	04924 Bad Liebenwerda Am Markt 1 Büroraum (nachfragen)	Mo 8 <sup>00</sup> - 16 <sup>00</sup> Di 8 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Do 8 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Fr 8 <sup>00</sup> - 13 <sup>00</sup>	035341/155412
Stadt Falkenberg/Elster	04895 Falkenberg/Elster Heinrich-Zille-Str. 9a Haupt-/Rechts-/Ordnungsamt Büroraum (nachfragen)	Di 9 <sup>00</sup> -12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Do 9 <sup>00</sup> -12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 15 <sup>00</sup> Fr 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup>	035365/4133
Stadt Elsterwerda	04910 Elsterwerda Hauptstraße 12 Beratungsraum 211	Mo - Fr 09 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> Di 14 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Do 13 <sup>30</sup> - 17 <sup>00</sup>	03533/65345
Stadt Herzberg	04916 Herzberg Uferstraße 6 Bauamt, Raum 2.10	Mo 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>30</sup> Di 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>30</sup> und 13 <sup>00</sup> - 17 <sup>30</sup> Do 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>30</sup> und 13 <sup>00</sup> - 15 <sup>30</sup> Fr 9 <sup>00</sup> - 10 <sup>00</sup>	03535/482402
Stadt Lauchhammer	01979 Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 Zimmer 251	Di 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Do 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 16 <sup>00</sup> Fr 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>00</sup>	03574/488403
Stadt Schönewalde	04916 Schönewalde Am Markt 48 Bauamt Büroraum (nachfragen)	Di 9 <sup>00</sup> -17 <sup>30</sup> Do 9 <sup>00</sup> -16 <sup>00</sup> Fr 9 <sup>00</sup> -11 <sup>30</sup>	035362/74330

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Stadt Schwarzheide	01987 Schwarzheide Ruhlander Str. 102 Bürgersaal	Mo 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 15 <sup>00</sup> Di 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Do 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> -16 <sup>00</sup> Fr 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup>	035752/85500 035752/85503
Stadt Senftenberg	01968 Senftenberg Markt 19 Sekr. Geschäftsbe- reich II	Mo 8 <sup>00</sup> -12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 16 <sup>00</sup> Di 8 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup>	03573/701331
Stadt Uebigau- Wahrenbrück	04938 Uebigau Markt 11 Versammlungsraum	Mo und Do 8 <sup>00</sup> - 16 <sup>00</sup> Di 8 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Fr 8 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup>	035365/89133
Amt Elsterland	03253 Schönborn Kindergartenstr. 2a EG Zi 2 (Beratungsraum)	Mo 8 <sup>30</sup> - 12 <sup>00</sup> Di 8 <sup>30</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Do 8 <sup>30</sup> -12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 16 <sup>00</sup> Fr 8 <sup>30</sup> - 13 <sup>00</sup>	035326/98181
Amt Ortrand	01990 Ortrand Altmarkt 1 Bauamt Zimmer 18/19	Mo 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>30</sup> Di 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>30</sup> und 13 <sup>00</sup> - 17 <sup>30</sup> Do 13 <sup>00</sup> - 15 <sup>30</sup>	035755/605326
Amt Plessa	04928 Plessa Steinweg 6 Bauamt Büroraum (nachfragen)	Mo, Di, Do, Fr 8 <sup>30</sup> - 12 <sup>00</sup> Di 14 <sup>00</sup> - 16 <sup>00</sup> Do 14 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup>	03533/4806 30
Amt Ruhland	01945 Ruhland Rudolf-Breitscheid- Str. 4 Mittelerage - Foyer	Di 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>30</sup> und 13 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Do 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>30</sup> und 13 <sup>00</sup> - 15 <sup>00</sup>	035752/3755
Amt Schlieben	04936 Schlieben Herzberger Str. 7 Büroraum (nachfragen)	Mo, Mi, Do 8 <sup>00</sup> - 16 <sup>00</sup> Di 8 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup> Fr 8 <sup>00</sup> -12 <sup>00</sup>	035361/3560
Amt Schradenland	04932 Gröden Großenhainer Str. 25 Versammlungsraum	Di 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> -18 <sup>00</sup> Do 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 15 <sup>30</sup> Fr 9 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup>	035343 / 762 26
Gemeinde Röderland	04932 Röderland Kotschkaer Weg 1b Büroraum (nachfragen)	Mo 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>00</sup> Di 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>00</sup> und 13 <sup>00</sup> - 17 <sup>00</sup> Do 13 <sup>00</sup> - 15 <sup>00</sup> Fr 9 <sup>00</sup> - 11 <sup>00</sup>	03533/48380
Gemeinde Schipkau	01998 Schipkau Schulstraße 4 Bauamt, Zimmer 10	Mo, Mi 7 <sup>30</sup> - 14 <sup>00</sup> Di 7 <sup>30</sup> - 17 <sup>30</sup> Do 7 <sup>30</sup> - 16 <sup>00</sup> Fr 7 <sup>30</sup> -1 1 <sup>00</sup>	035754/36021

Vom 07. Februar 2015  
bis einschließlich 23. Februar 2015

kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Elbe-Elster (04916 Herzberg (Elster), Nordpromenade 4a) und Oberspreewald-Lausitz (01956 Senftenberg, Postfach 10 00 64) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in

der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

